

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.15 vom 5. März 2012**

BS Appellationsgericht, 2012-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2013.15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.15)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.15 du 5 mars 2012

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.15 del 5 marzo 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Der Berufungskläger hat seine Berufungen gegen die beiden Urteile vom 5. März 2012 und vom 4. Dezember 2012 frist- und formgerecht angemeldet und erklärt (vgl. Art. 399 und 401 StPO). Es ist daher auf die Rechtsmittel einzutreten. Zuständiges Berufungsgericht ist gemäss § 18 Abs. 1 EG StPO in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Ziff. 1 GOG der Ausschuss des Appellationsgerichts.

1.2 Nach dem Grundsatz der Verfahrenseinheit (Art. 29 StPO) werden Straftaten unter anderem gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn eine beschuldigte Person mehrere Straftaten verübt hat (Abs. 1 lit. a). Gemäss Art. 30 StPO können Staatsanwaltschaft und Gerichte aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinen. Eine Vereinigung findet namentlich aus verfahrensökonomischen Gründen statt, wenn zwei Verfahren in einem engen Sachzusammenhang stehen, den im Wesentlichen gleichen Sachverhalt berühren und sich mit den weitgehend gleichen Rechtsfragen befassen (vgl. BGE 138 IV 29 E. 3.2 S. 31; B1er 6B\_258/2012 vom 10. Juli 2012 E. 3.1 und 3.2). Im vorliegenden Fall haben erstinstanzlich nur deshalb zwei getrennte Verfahren mit zwei Urteilen stattgefunden, weil die Taten zeitlich auseinander lagen. Die im zweiten Verfahren beurteilte Deliktserie begann im Dezember 2010, nachdem bereits Anklage in Bezug auf die früheren Delikte erhoben worden war (Anklageschrift vom 28. Oktober 2010). Nachdem nun aber gegen beide Urteile Berufung erhoben worden ist, ist eine Zusammenlegung der Verfahren geboten.

1.3 Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil ■ von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. 404 Abs. 2 StPO) ■ nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die nicht angefochtenen Schuldsprüche sind daher ohne weitere Erwägungen zu bestätigen. Das gilt auch für den Schuldspruch wegen rechtswidrigen Aufenthalts im Urteil vom 4. Dezember 2012. Diesbezüglich geht weder aus der Berufungsanmeldung noch aus der Berufungserklärung hervor, ob er angefochten ist. Auf entsprechende Frage hat der Verteidiger des Berufungsklägers in der Hauptverhandlung indessen erklärt, dieser Schuldspruch sei nicht angefochten. Ebenfalls nicht angefochten hat der Berufungskläger den Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung zum Nachteil von H\_\_\_\_\_ (Urteil vom 4. Dezember 2012 Ziff. 3). Dass er diesbezüglich gar einen Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand (entsprechend der Anklageschrift) beantragt, beruht offensichtlich auf einem Versehen; zudem könnte das Gericht den Schuldspruch gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO (Verbot der reformatio in peius) ohnehin nicht zu Ungunsten des Berufungsklägers abändern, da die Staatsanwaltschaft das Urteil akzeptiert hat. Insofern ist daher der Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung zu bestätigen.

## 2. Urteil vom 3. März 2012 (SG.2012.6)

2.1 In Bezug auf dieses Urteil anerkennt der Berufungskläger den Sachverhalt, den die Vorinstanz ihrem Urteil zugrunde gelegt hat. Demgemäss gesteht er neben dem Drogenkonsum zu, unter Verwendung einer präparierten (mit Alufolie ausgekleideten) Tasche am 19. Juni 2010 bei der Firma B\_\_\_\_\_SA in bandenmässigem Zusammenwirken mit einem Komplizen zwei Sonnenbrillen und am 17. September 2010 bei der Drogerie I\_\_\_\_\_ sechs Parfüms gestohlen zu haben. In rechtlicher Hinsicht bestreitet er indessen, dass er gewerbsmässig Diebstähle begangen habe. Die Staatsanwaltschaft hatte neben den beiden genannten Diebstählen vom 19. Juni 2010 und vom 17. September 2010 eine unbestimmte Anzahl weiterer Diebstähle von Parfüms in ■nicht näher bestimmbar Filialen der C\_\_\_\_\_AG■ angeklagt (Anklageschrift vom 28. Oktober 2010, Ziff. 2). Diesbezüglich ist die Vorinstanz mangels rechtsgenügenden Nachweises einer Beteiligung des Berufungsklägers zu einem Freispruch gelangt. Sie hat das Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit trotz dieses Teilfreispruchs bejaht, namentlich mit der Begründung, dass die vielen einschlägigen Vorstrafen und die neu beurteilten Delikte zeigten, dass sich der Berufungskläger darauf verlegt habe, allein oder zusammen mit Mittätern Ladendiebstähle zu begehen. Hierbei habe er es auf teure Markenartikel abgesehen, bei denen er davon ausgehen könne, dass er diese auf der Gasse schnell zu Geld machen könne. So habe er in den beiden zu beurteilenden Fällen innert kürzester Zeit Markenartikel im Wert von über CHF 1■300.■ erbeutet und damit einen wesentlichen Teil seiner Lebensgestaltung finanziert resp. finanzieren wollen, zumal seine Nothilfe nur CHF 360.■ im Monat betrage. Zudem sei sein Vorgehen (präparierte Tasche) und das Zusammenspiel mit dem Mittäter professionell gewesen (Urteil S. 14 f.).

2.2 Der Berufungskläger macht geltend, bei der Beurteilung, ob Gewerbsmässigkeit vorliege, sei zu berücksichtigen, in welchem Zeitraum mit welchem Deliktsbetrag die verschiedenen Diebstähle verübt worden seien. Er habe zwar seit dem Jahr 2000 immer wieder Vermögensdelikte verübt, allerdings jeweils mit tiefen Deliktsbeträgen. Die beiden neu beurteilten Diebstähle seien ungefähr drei Monate auseinander gelegen; der Gesamtdeliktsbetrag von rund CHF 1■309.■ ergäbe umgerechnet einen monatlichen Deliktsbetrag von rund CHF 436.■, was aufgrund der geringen Höhe gegen eine Delinquenz nach der Art eines Berufes spreche. Ausserdem seien sowohl die gestohlenen Sonnenbrillen als auch die Parfüms zum Eigengebrauch und nicht zum Verkauf bestimmt gewesen (Berufungsbegründung vom 19. Juli 2012 S. 3). In der Verhandlung des Appellationsgerichts hat der Verteidiger überdies zu bedenken gegeben, dass es stossend sei, bei der Frage der Gewerbsmässigkeit den erbeuteten Betrag ins Verhältnis zur finanziellen Lage der beschuldigten Person zu setzen, da auf diese Weise bei einer in geringen finanziellen Verhältnissen lebenden Person viel eher Gewerbsmässigkeit anzunehmen sei als bei einer bessergestellten Person (Protokoll S. 4).

2.3 Das Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 StGB ist gemäss der Rechtsprechung zu bejahen, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt, wobei eine quasi ■nebenberufliche■ deliktische Tätigkeit genügen kann (BGE 123 IV 113 E. 2c S. 116, 119 IV 129 E. 3a S. 132; BGer 6B\_544/2012 vom 11. Februar 2013, E. 7.2, 6B\_180/2012 vom 14. Januar 2013 E. 8.2). Gewerbsmässigkeit setzt voraus, dass der Täter die Tat bereits

mehrfach begangen hat, dass er in der Absicht handelte, ein Erwerbseinkommen zu erlangen und dass aufgrund seiner Taten geschlossen werden muss, er sei zu einer Vielzahl von unter den fraglichen Tatbestand fallenden Taten bereit gewesen. Wesentlich ist, dass aus den gesamten Umständen zu schliessen ist, dass der Täter sich darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen relativ regelmässige Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen (BGer 6B\_1048/2009 vom 29. Juni 2010 E. 10.4, 6B\_311/2009 vom 20. Juli 2009 E. 2.3); dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben. Das Bundesgericht hat in BGE 123 IV 113 (E. 2 b und c) die Absicht, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, bei einem monatlichen deliktischen Einkommen von CHF 500.■ neben einem legalen Einkommen von CHF 3■500.■ als erfüllt erachtet. Dass es tatsächlich gelingt, einen namhaften Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich; es genügt eine entsprechende Absicht (Niggli/Riedo, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Auflage 2013, Art. 139 StGB N 92).

Das Argument des Berufungsklägers, dass er lediglich zwei Diebstähle in drei Monaten begangen habe, ist unbehelflich. Das Kriterium des mehrfachen Begehens ist erfüllt, wenn mindestens zwei Taten vollendet sind (BGer 6S.89/2005 vom 11. Mai 2005 E. 3.3). Das ist hier offensichtlich der Fall. Der Deliktsbetrag von rund CHF 1■300.■ innerhalb dreier Monate ist schon objektiv nicht mehr gering. Da das Bundesgericht die Absicht verlangt, durch deliktische Einkünfte einen namhaften Beitrag an die Lebenshaltungskosten des Täters zu erzielen, ist der Deliktsbetrag zudem in Relation zu den konkreten finanziellen Verhältnissen des Täters resp. seinen legalen Einkünften zu setzen, was ungerecht erscheinen mag, indessen von der Rechtsprechung klar vorgegeben ist. Ein deliktisch erlangter Betrag von monatlich CHF 436.■, wie ihn der Berufungskläger selbst als massgeblich erachtet, stellt für einen Täter, der wie der Berufungskläger legale Einkünfte von lediglich CHF 360.■ pro Monat hat, ganz offensichtlich einen namhaften Beitrag an seine Lebenskosten dar. Massgeblich ist zudem wie erwähnt nicht der erzielte, sondern der angestrebte Gewinn. Das Vorgehen des Berufungsklägers, der nicht nur die zwei genannten Diebstähle begangen hat, sondern ausserdem eine Vielzahl von einschlägigen Vorstrafen aufweist und auch seither bereits wieder mehrfach wegen Diebstählen verurteilt worden ist (vgl. Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 4. Dezember 2012, Strafmandat der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. Oktober 2012, Strafmandat der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 27. März 2014), war klar auf das Erzielen eines Erwerbseinkommens ausgerichtet, konnte er doch seine effektiven Aufwendungen mit der monatlichen Nothilfe von CHF 360.■ nicht decken (vgl. seine Aussagen in der zweitinstanzlichen Verhandlung, Protokoll S. 3), nicht zuletzt wohl deshalb, weil er damit Suchtmittel finanzierte, wie sich aus den unbestrittenen Schuldsprüchen wegen Konsums verschiedener Drogen ergibt.

Insgesamt ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sich der Berufungskläger zu einem systematischen Vorgehen entschieden hat, das ihm zu regelmässigen zusätzlichen Einnahmen verhelfen sollte. Er nahm bei seinen Diebeszügen jeweils Waren in erheblichem Wert mit, und zwar speziell Markenprodukte, für welche ■ was notorisch ist ■ auf der ■Gasse■ ein guter Absatzmarkt besteht. Der damit angestrebte Erlös stellte für ihn angesichts seiner prekären finanziellen Lage einen bedeutenden Beitrag an seinen Lebensunterhalt dar. Seine Strategie verfolgte er ungeachtet verschiedener Kontrollen und Festnahmen weiter und kam dadurch zu mehr oder weniger regelmässigen Zusatzeinkünften. Er betrieb die Diebstähle demnach nach Art eines Berufes. In seinem

Verhalten zeigen sich eine erhebliche kriminelle Energie und soziale Gefährlichkeit, wie sie für die Qualifikation der Gewerbsmässigkeit wesentlich sind. Der Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Diebstahls ist daher zu bejahen.

### 3. Urteil vom 4. Dezember 2012 (SG 2012.271)

3.1 Bei diesem Urteil wendet sich der Berufungskläger zunächst gegen die Schuldsprüche wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, einfacher Körperverletzung zum Nachteil von Gfr D\_\_\_\_\_ sowie Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Anklagepunkt 1 der Anklageschrift vom 11. Oktober 2012).

3.1.1 Der Anklagesachverhalt beruht auf den Aussagen von Gfr J\_\_\_\_\_, welche zusammen mit ihrem Kollegen Gfr D\_\_\_\_\_ im Rahmen der Aktion [...] als zivile Beamtin im Drogenmilieu ermittelte. Sie hätten sich nach Beendigung der Aktion in einem Hauseingang in einer dunklen Ecke befunden und seien am ■Umrüsten■ gewesen (Akten S. 795). Plötzlich sei der Berufungskläger zu ihnen gekommen. Er habe sie offensichtlich verwechselt, denn er habe sie ■K\_\_\_\_\_■ genannt. Er habe sie gefragt, ob sie Kokain kaufen wolle, und dabei ein Cellophankügelchen mit weissem Pulver gezeigt (Polizeirapport, Akten S. 289; vors. Zeugeneinvernahme, Akten S. 795). Als sie nicht geantwortet habe, sei er weitergegangen. Sie und ihr Kollege hätten sich dann kurz abgesprochen und seien ihm nachgelaufen. Als sie ihn eingeholt hätten, habe sie ihm den Polizeiausweis gezeigt und sie hätten sich als Polizisten zu erkennen gegeben. Gleichzeitig habe Gfr D\_\_\_\_\_ dem Berufungskläger die Hand blockiert, in der er das Cellophankügelchen gehalten habe. Der Berufungskläger habe sich loszureissen versucht, worauf es ein Gerangel gegeben habe. Dieses habe sich auf die Strasse verlagert. Sie hätten die ganze Zeit gerufen, dass sie von der Polizei seien, sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch. Plötzlich habe Gfr D\_\_\_\_\_ geschrien ■Oh, er hat meinen Finger!■. Sie habe den Berufungskläger dann gepackt, und gemeinsam hätten sie ihn zu Boden führen können. Als sie ihn unter Kontrolle gehabt hätten, habe sie nochmals den Polizeiausweis genommen und ihm hingehalten, aber er habe sich immer noch gewehrt (Akten S. 795 f.).

3.1.2 Gemäss den Aussagen des Berufungsklägers hat sich der Vorfall in wesentlichen Teilen anders abgespielt. So habe er die zivile Polizistin, die er mit einer ihm bekannten Drogenkonsumentin namens ■K\_\_\_\_\_■ verwechselt habe, nicht deshalb angesprochen, weil er ihr Kokain habe verkaufen wollen ■ er habe überhaupt noch nie Drogen verkauft ■, sondern weil er von ihr ein ■Böngli■, ein Utensil zum Konsum seines Kokains, habe ausleihen wollen. Als er bemerkt habe, dass sie nicht K\_\_\_\_\_ sei, sei er weitergegangen, worauf ihm die vermeintlichen Drogenkonsumenten gefolgt seien und ihn ■ ohne sich als Polizeibeamte zu erkennen zu geben ■ von hinten am Hals gepackt und zu Boden gerissen hätten. Dort habe der Mann ihm mit der Hand Mund und Nase zugehalten, so dass er kaum mehr Luft bekommen habe. Ausserdem hätten sie ihm das Kokainkügelchen aus der Hand zu reissen versucht. In der Meinung, dass die vermeintlichen Drogenkonsumenten ihm ■ wie es im Kleinbasel oft passiere ■ sein Kokain wegnehmen wollten, habe er sich gewehrt und den Mann in den kleinen Finger gebissen, damit er die Hand von seinem Mund wegnehme. Dann habe er nach der Polizei gerufen, worauf ihm die Frau gesagt habe, sie seien selbst von der Polizei. Erst in diesem Zeitpunkt hätten sie sich als Polizeibeamte ausgewiesen (Akten S. 293 f., 813 f.; Protokoll S. 3).

3.1.3 Diese Aussagen des Berufungsklägers weisen einige Ungereimtheiten auf. So hat er den beiden Polizeibeamten, die er für Drogenkonsumenten hielt, unbestrittenermassen sein

Kokainkugeln vorgezeigt (Berufungskläger, Akten S. 293; Gfr J\_\_\_\_\_, Akten S. 289), obwohl er gemäss seinen eigenen Aussagen ■ja blöd■ wäre, wenn er ■Drögelern■ sein Kokainkugeln zeigen würde, weil sie es ihm dann sofort wegriessen würden (Akten S. 296). Das Vorzeigen des Kokains unter Eingehung eines solchen Risikos macht aber nur Sinn, wenn er es verkaufen wollte. Zum blossen Ausleihen eines ■Bönglis■ ist hingegen das Vorzeigen des Kokains nicht angezeigt, zumal damit neben der Gefahr des Wegriessens auch eine grössere Gefahr des Entdecktwerdens verbunden ist als bei der blossen Frage nach einem Rauchtensil. Die klare und wiederholte Aussage von Gfr J\_\_\_\_\_, dass der Berufungskläger ihr das Kokain habe verkaufen wollen (Akten S. 289, 796) ist somit bei weitem glaubhafter als die Deposition des Berufungsklägers.

Auch in Bezug auf den weiteren Verlauf des Geschehens sind die Aussagen des Berufungsklägers nicht glaubhaft. Nach seiner Schilderung habe er Gfr D\_\_\_\_\_ aus Notwehr nur in den kleinen Finger der Hand gebissen, mit welcher dieser ihm den Mund zugehalten habe (Akten S. 814, zweitinstanzliches Protokoll S. 3). Aus dem ärztlichen Zeugnis der Notfallstation des Universitätsspitals Basel ergibt sich jedoch, dass Gfr D\_\_\_\_\_ an beiden Händen Bisswunden aufwies (Akten S. 292). Diesen Widerspruch konnte der Berufungskläger auch in der zweitinstanzlichen Verhandlung nicht aufklären, sondern er erklärte bloss, das sei nicht möglich (Protokoll S. 3). Seine Aussage ist indessen nicht nur aktenwidrig, sondern auch vollkommen unplausibel. Es ist davon auszugehen, dass erfahrene Polizeibeamte wie Gfr D\_\_\_\_\_ sich gerade zur Vermeidung von Bissen hüten werden, bei einer Festnahme ■namentlich im Drogenmilieu■ die Hand vor den Mund des Festgenommenen zu halten, wenn hierfür keine besondere Notwendigkeit (wie z.B. Hinderung des Festgenommenen, weitere Verdächtige zu warnen) besteht. Dass die Gefahr des Gebissenwerdens Gfr D\_\_\_\_\_ tatsächlich bewusst war und er daher seine Hand nicht freiwillig zum Mund des Berufungsklägers geführt hat, ergibt sich aus seinem von Gfr J\_\_\_\_\_ in direkter Rede wiedergegebenem Ausruf ■Er hat meinen Finger■. Er hat sich denn auch nach den Bissen sofort zur Notfallstation des Universitätsspitals begeben, und auch der Berufungskläger ist ■zwecks Blutabnahme (Testwerte Hepatitis B und C sowie HIV), betreffend einer allfälligen sofortigen Behandlung von Gfr D\_\_\_\_\_■ ins Universitätsspital gebracht worden (vgl. Polizeirapport, Akten S. 290 f.).

Im Gegensatz zu den Angaben des Berufungsklägers sind jene von Gfr J\_\_\_\_\_ widerspruchsfrei und schlüssig. Sie hatte auch keinerlei Anlass, den Berufungskläger zu Unrecht zu belasten. Gerade weil die beiden Polizeibeamten ■wie in der Berufungsbegründung ausgeführt wird■ ■schon vielfach Kontrollen durchgeführt haben und sich sicherlich hierbei auch als Mitarbeiter der Polizei zu verstehen gegeben haben■, gibt es keinen Grund anzunehmen, dass sie das im vorliegenden Fall nicht getan hätten, so dass sie auch keinen Anlass hatten, zu Unrecht, wenn auch ■aus menschlich nachvollziehbaren Gründen■, ■nachträglich ( ) ihr eigenes Verhalten als wie immer korrekt und fehlerlos darzustellen■ (Berufungsbegründung Ziff. 3 S. 4). Da das Verhalten der Polizei im Vorfeld der Rapporterstellung und der Befragung von Gfr J\_\_\_\_\_ von keiner Seite besonders thematisiert wurde, gab es diesbezüglich auch keinen Rechtfertigungsbedarf. Fraglich könnte höchstens sein, ob der Berufungskläger allenfalls ■in der Hitze des Gefechts■ die mehrfachen Hinweise der Polizeibeamten auf ihren Status nicht registriert hat. Dies kann indessen ausgeschlossen werden, war es doch nach den glaubhaften Aussagen von Gfr J\_\_\_\_\_ nicht so, dass die Polizeibeamten den Berufungskläger von hinten gepackt und gleich zu Boden gerissen hätten, sondern sie

schlossen zu ihm auf, Gfr J\_\_\_\_\_ zeigte ihm ihren Ausweis und sagte, sie seien von der Polizei, während Gfr D\_\_\_\_\_ seine Hand mit dem Kokain blockierte. Er danach begann er sich zu wehren und kam es zu einem Gerangel. Der Berufungskläger wusste somit im Zeitpunkt des Bisses, um wen es sich bei seinem Opfer handelte. Ausserdem hat er sich auch noch gewehrt, nachdem sich die Polizisten, als er blockiert am Boden lag, nochmals deutlich als solche ausgewiesen hatten, und sogar noch nach dem Eintreffen der Uniformpolizei (Akten S. 796). Damit ist auch nicht von einer Putativnotwehr des Berufungsklägers auszugehen.

Der auf den Aussagen von Gfr J\_\_\_\_\_ beruhende Anklagesachverhalt ist nach dem Gesagten erstellt. Dessen rechtliche Beurteilung durch die Vorinstanz (Urteil S. 9) ist korrekt und nicht zu beanstanden, so dass die Schuldsprüche wegen Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 1 aBetmG, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB und einfacher Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB zu bestätigen sind.

3.2 In Bezug auf den Anklagepunkt 2 der Anklageschrift vom 11. Oktober 2012 hat die Vorinstanz den Berufungskläger vom Vorwurf der Tötlichkeiten mangels Konfrontation freigesprochen. Sie hat es aber aufgrund der eigenen Aussagen des Berufungsklägers als nachgewiesen erachtet, dass er F\_\_\_\_\_ als ■Schlampe■ bzw. als ■Nutte■ bezeichnet hat, weshalb sie ihn der Beschimpfung schuldig gesprochen hat (Urteil S. 9 f.). Auch hiergegen richtet sich die Berufung.

3.2.1 In der Berufungsbegründung wird geltend gemacht, der dem Schuldspruch wegen Beschimpfung zugrunde liegende Sachverhalt werde grundsätzlich nicht bestritten, aufgrund der Begleitumstände müsse sein Verhalten aber als sozialadäquat und als nicht tatbestandsmässig erachtet werden. Die Bezeichnung ■putain■ sei nicht als abschätzige Bezeichnung in Bezug auf die Verrichtung des Sexgewerbes, sondern vielmehr als Ausdruck seiner Unzufriedenheit mit dem Verhalten von Frau F\_\_\_\_\_ zu verstehen, im Sinne von ■Zicke■. Die Bezeichnung sei also auf ein konkretes Verhalten von Frau F\_\_\_\_\_ und nicht auf sie als Person gemünzt. Es habe nicht darauf abgezielt, sie in ihrer Ehre anzugreifen (Berufungsbegründung Ziff. 6 S.

## **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens sind dessen Kosten dem Berufungskläger aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem amtlichen Verteidiger ist ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Hierbei ist bezüglich Stundenaufwand von den Aufstellungen des Verteidigers vom 27. und 28. August 2014 auszugehen, wobei für die Hauptverhandlung noch drei Stunden hinzuzurechnen sind. Vor dem 31. Dezember 2013 erbrachter Aufwand ist praxisgemäss mit CHF 180.■ pro Stunde (resp. CHF 120.■ für Volontärsstunden) zu entschädigen, nach dem 1. Januar 2014 mit CHF 200.■ pro Stunde. Dem Verteidiger sind somit für den bis Ende 2013 erbrachten Aufwand 8,41 Stunden zu CHF 120.■ und 6,5 Stunden zu CHF 180.■, für den im Jahr 2014 erbrachten Aufwand 5,16 Stunden zu CHF 200.■ zu vergüten. Dazu kommen die ausgewiesenen Auslagen von insgesamt CHF 95.50 und

## **E. 8**

% MWST.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.